



## Kommissionsreglement

### Artikel 1

#### Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Arbeitsgemeinschaft Deutschschweiz der freien Berufsjournalistinnen und -journalisten von **impressum** (Arge Freie Deutschschweiz) ist die Gemeinschaft der bei **impressum** als freie Journalistinnen und Journalisten registrierten Mitglieder.
- <sup>2</sup> Die Kommission der Arge Freie Deutschschweiz vertritt die Interessen der freien Berufsjournalistinnen und -journalisten und strebt in Übereinstimmung mit den Richtlinien und Vorgaben von **impressum** eine enge Zusammenarbeit in übergeordneten Fragen an. Sie pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch.
- <sup>3</sup> Im Verbreitungsgebiet des «Gesamtarbeitsvertrags für Journalistinnen und Journalisten und das technische Redaktionspersonal» (GAV) werden die Interessen der freien Berufsjournalistinnen und -journalisten durch die Kommission der Arge Freie Deutschschweiz vertreten.
- <sup>4</sup> Auch in einem allfällig vertragslosen Zustand richtet sich die Zuständigkeit nach dem zuletzt gültigen GAV.

### Artikel 2

#### Zweck

- <sup>1</sup> Zweck der Arge Freie Deutschschweiz ist:
  - <sup>a</sup> die Interessen der freien Journalistinnen und Journalisten nach aussen und gegenüber den Organen von **impressum** zu vertreten und zu wahren;
  - <sup>b</sup> ihre materielle und soziale Situation sowie ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern;
  - <sup>c</sup> die Berufsrechte der freien Journalistinnen und Journalisten zu sichern;
  - <sup>d</sup> den Gedankenaustausch über berufsethische, technische und kulturelle Fragen zu pflegen;
  - <sup>e</sup> sich für **impressum** als starke Stimme in der Medienlandschaft einzusetzen.
- <sup>2</sup> Die Arge Freie Deutschschweiz ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 3

#### Kommission

- <sup>1</sup> Führungsorgan der Arge Freie Deutschschweiz ist eine aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Kommission.
- <sup>2</sup> Die Kommission vertritt den Vorstand von **impressum** für die in Art. 1 und 2 festgehaltenen Ziele unter Einhaltung der in Art. 4 genannten finanziellen Kompetenzen.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand von **impressum** für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>4</sup> Geführt wird die Kommission von einer Präsidentin, einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium. Die Kommission konstituiert sich selbst.

- <sup>5</sup> Die Kommission führt die laufenden Geschäfte. Sie ernennt die Delegierten der Arge in den vertretungsberechtigten Organen von **impressum**.
- <sup>6</sup> Die Kommissionsmitglieder der Arge Freie Deutschschweiz verpflichten sich, die Reglemente, Statuten und Bestimmungen der Arbeitsgemeinschaft und von **impressum** sowie «Die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» einzuhalten.

#### **Artikel 4**

##### Finanzen und Haftung

- <sup>1</sup> Die Arge Freie Deutschschweiz finanziert ihre Aktivitäten aus dem Fonds «Freie Deutschschweiz», der Teil der **impressum**-Bilanz ist. Er wird gespeist über Beiträge von **impressum**, hauptsächlich die von den Sektionen entrichteten Beiträge für die Freien, sowie über freiwillige Solidaritätsbeiträge von freien und festangestellten Mitgliedern von **impressum**. Wird der Fonds über ein eigenes Post- oder Bankkonto geführt, ist der Präsident der Kommission allein zeichnungsberechtigt.
- <sup>2</sup> Die Kommission unterbreitet dem Vorstand von **impressum** spätestens 45 Tage vor der **impressum**-Delegiertenversammlung die Jahresrechnung über die Nutzung des Fonds im Vorjahr und das Budget für das laufende Jahr. Beides ist vom Vorstand von **impressum** zu genehmigen.
- <sup>3</sup> Von der Kommission können nicht im Budget aufgeführte Ausgaben bis zu 5000 Franken pro Jahr im Rahmen des Fondsvermögens beschlossen werden. Höhere Ausgaben müssen vom Vorstand von **impressum** bewilligt werden.
- <sup>4</sup> Für ihre Tätigkeit im Dienste der Arge Freie Deutschschweiz und von **impressum** werden die Mitglieder der Kommission nach den Ansätzen des Spesenreglements der Arge entschädigt. Das Spesenreglement ist vom Vorstand von **impressum** zu genehmigen.
- <sup>5</sup> Die Rechnung der Arge Freie Deutschschweiz kann von einem Kommissionsmitglied oder von der Geschäftsstelle von **impressum** geführt werden.
- <sup>6</sup> Die Arge Freie Deutschschweiz haftet für ihre Verpflichtungen lediglich in der Höhe ihres Vermögens. Die Kommissionsmitglieder können nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Arge belangt werden, ebenso wenig die Organe von **impressum**.

#### **Artikel 5**

##### Reglementsänderung

- <sup>1</sup> Anträge zur Revision des Reglements sind schriftlich beim Vorstand von **impressum** einzureichen und müssen von ihm genehmigt werden.

#### **Artikel 6**

##### Auflösung

- <sup>1</sup> Die Auflösung der Arge Freie Deutschschweiz ist beim Vorstand von **impressum** zu beantragen und wird erst nach der Genehmigung durch die **impressum**-Delegiertenversammlung wirksam.
- <sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung geht ein allfälliges Fondsvermögen der Arge an **impressum**. Entsteht innert drei Jahren nach der Auflösung eine Nachfolgeorganisation mit gleichen oder ähnlichen Zielen wie die Arge, wird das Vermögen an diese Organisation übertragen. Andernfalls geht es nach Ablauf der Frist zu gleichen Teilen an die Fürsorgestiftung und den Rechtsschutzfonds von **impressum**.

#### **Artikel 7**

##### Schlussbestimmungen

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wurde am 20. September 2018 vom Vorstand von **impressum** genehmigt.